

7. Kann die Veräußerung von Sachen, die der veräußernde Gemeinschuldner unter Eigentumsvorbehalt seines Verkäufers erworben hatte, vom Konkursverwalter angefochten werden? Kann der Anfechtungsbeklagte sich auf den Eigentumsvorbehalt berufen? Lebt der Vorbehalt durch die erfolgreiche Anfechtung wieder auf?

R.D. § 30.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1907 i. S. B. Konk. (Kl.) w. Br. (Bekl.). Rep. VII. 44/07.

I. Landgericht Berden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Gemeinschuldner B. hatte kurz vor der Konkursöffnung an die verklagte Firma eine Motorbaumwinde mit fünfpferdebefähigtem Gasmotor und verschiedene andere Gegenstände verkauft und übergeben, wobei die Käuferin nicht wußte, daß die Firma F. & B., von der B. die Sachen im Jahre vorher gekauft hatte, sich bis zur Zahlung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten hatte, und der Kaufpreis noch nicht völlig bezahlt war. Die auf den § 30 R.D. gestützte Anfechtungsklage des Konkursverwalters wurde von den Vorinstanzen

abgewiesen, das Berufungsurteil aber auf die Revision des Klägers aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Sachlich erweist sich die Revision als begründet. Das Berufungsgericht weist die Klage deshalb ab, weil die Firma F. & W. seinerzeit sich bei dem Verkauf der streitigen Sachen an den späteren Gemeinschuldner das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hatte. Es folgert hieraus, daß der Gemeinschuldner durch die Weiterveräußerung nichts aus seinem Vermögen weggegeben habe, die Konkursgläubiger nicht auf Kosten der Konkursmasse benachteiligt seien. An der Rücklieferung eines Gegenstandes zur Masse, den ihr ein Aussonderungsberechtigter sofort wieder entziehen würde, könnten die Konkursgläubiger kein Interesse haben. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie zuträfen, wenn sich die Gegenstände im Besitze des Gemeinschuldners etwa nur leihweise oder auf Grund eines sonstigen Verhältnisses befunden hätten, das eine Verwertung zugunsten der Masse ausschließen würde. In diesem Falle ließe sich wohl mit dem Berufungsgerichte sagen, durch die Veräußerung sei nur eine Schadensersatzforderung des Eigentümers begründet worden, und mehr als die Befreiung der Masse von dieser Ersatzforderung könne der Konkursverwalter nicht verlangen. Beim Eigentumsvorbehalt liegt aber die Sache wesentlich anders. Der Käufer hat die Sachen im Besitz mit dem Rechte, jeden Augenblick durch Zahlung des jeweiligen Kaufpreises das volle Eigentum daran zu erwerben. Er kann auch nachträglich, nachdem er die Sachen anderweit veräußert hat, den früheren Eigentümer durch Zahlung des Kaufpreises befriedigen. Gesezt, es sei nur noch ein geringer Teil des Kaufpreises rückständig, so würde der Vermögenswert, den der Besitz auf Grund des Kaufes für den Käufer hat, dem vollen Sachwert nahe kommen. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß die Sachen nicht zum Vermögen des Käufers und Weiterverkäufers gehört haben. Und ebenso ist klar, daß durch eine Weiterveräußerung die Gläubiger des Gemeinschuldners geschädigt sind; denn auch der Konkursverwalter könnte durch Zahlung des Kaufpreises das volle Eigentum erwerben. Nun steht hier allerdings nicht fest, wieviel von dem Kaufpreise an die Firma F. & W. bereits bezahlt, wieviel noch rück-

ständig ist. Für die Frage, ob die Anfechtung im Endergebnisse den Gläubigern einen Vorteil bringen wird, kann dies von Erheblichkeit sein. Für das Rechtsverhältnis des Verwalters gegenüber der Beklagten aber ist es ohne Bedeutung. Hier kommt nur die angefochtene Rechtshandlung und deren Erfolg in Betracht. Durch die Veräußerung an die Beklagte hat der Gemeinschuldner die Sachen weggegeben und ist dafür durch Verrechnung einer Schuld von 2500 *M* dieser Schuld ledig geworden. Im Falle erfolgreicher Anfechtung erhält die Konkursmasse die Sachen zurück und hat an die Beklagte die Konkursdividende auf 2500 *M* zu zahlen, ist also offenbar günstiger gestellt. Und ebenso wäre der Stand der Masse, wenn die angefochtene Veräußerung überhaupt nicht stattgefunden hätte. Wieviel die Masse an die Firma F. & W. zu zahlen hätte, um die Rücknahme der Sachen zu hindern, ist der Beklagten gegenüber gleichgültig; die Berufung auf dieses Verhältnis ist für die Beklagte eine unzulässige Einrede aus dem Rechte eines Dritten. Diese Einrede ist aber auch sachlich gar nicht begründet. Denn die Firma F. & W. hat im Laufe des Rechtsstreits, noch vor Erlassung des erstinstanzlichen Urteils, auf ihren Eigentumsvorbehalt ausdrücklich verzichtet. Aber auch ohne solchen Verzicht würde sie ihn nicht geltend machen können; denn die Anfechtung wirkt nicht dinglich; sie hat nicht zur Folge, daß das durch die Veräußerung an die gutgläubige Beklagte untergegangene Eigentum der Firma F. & W. wieder auflebt. Die Verpflichtung der Beklagten aus der Anfechtung geht nicht auf Rückübertragung des Eigentums, sondern nur auf Duldung der Verwertung der Kaufgegenstände für die Konkursmasse (vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 143).“